



DER SCHWEIZERISCHE BUNDESRAT  
LE CONSEIL FÉDÉRAL SUISSE  
IL CONSIGLIO FEDERALE SVIZZERO  
IL CUSSEGL FEDERAL SVIZZER

## **Verfügung über die Einsetzung der Eidgenössischen Kommission für Telematik im Bereich Rettung und Sicherheit**

**Der Schweizerische Bundesrat,**

gestützt auf Artikel 45 der Bevölkerungsschutzverordnung vom 11. November 2020<sup>1</sup>

und auf Artikel 8e der Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung vom 25. November 1998<sup>2</sup> (RVOV),

**verfügt:**

### **1. Einsetzung**

Der Bundesrat setzt ausserparlamentarische Kommissionen durch Verfügung ein (Art. 57c Abs. 2 Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz vom 21. März 1997<sup>3</sup>; RVOG und Art. 8e Abs. 1 RVOV).

---

<sup>1</sup> SR 520.12

<sup>2</sup> SR 172.010.1

<sup>3</sup> SR 172.010

Die Eidgenössische Kommission für Telematik im Bereich Rettung und Sicherheit (Kommission) wurde bereits eingesetzt und erhält eine neue Einsatzungsverfügung<sup>4</sup>.

## **2. Notwendigkeit**

Die Aufgabenerfüllung:

- a. erfordert besonderes Fachwissen, das in der Bundesverwaltung nur teilweise vorhanden ist;
- b. soll durch eine nicht weisungsgebundene Einheit der dezentralen Bundesverwaltung erfolgen; und
- c. verlangt den frühzeitigen Einbezug der Kantone und weiterer interessierter Kreise.

## **3. Aufgaben**

Die Kommission hat folgende Aufgaben:

- a. sie berät und unterstützt das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) und weitere Bundesstellen unter Einbezug der Kantone bei der strategischen Konzeption für die Bereitstellung und den Betrieb der Systeme für die bereichsübergreifenden Sicherheitskommunikationssysteme im Bevölkerungsschutz;
- b. sie erarbeitet Strategien, macht Vorschläge und gibt Empfehlungen zur Weiterentwicklung dieser Systeme oder Anpassungen der rechtlichen Grundlagen ab;
- c. sie nimmt bei Vernehmlassungen oder Konsultationen zu Erlassen im Bereich der Sicherheitskommunikationssysteme in allen Lagen Stellung;
- d. sie setzt sich bei beschränkten Ressourcen wie z.B. Frequenzen oder Übertragungskapazitäten und deren sachgerechte Zuteilung ein;
- e. sie berät betroffene Bundesstellen unter Einbezug der Kantone betreffend den Einsatz im Bereich der Sicherheitskommunikationssysteme für die Führung in allen Lagen;
- f. sie nimmt Koordinationsanliegen entgegen und setzt für die Lösungsfindungen Arbeits- und Verhandlungsgruppen ein; und
- g. sie verfolgt weitere bereichsübergreifende Vorhaben und nimmt bei Bedarf darauf Einfluss.

#### **4. Mitgliederzahl**

Die Kommission besteht aus höchstens 15 Mitgliedern (inkl. Präsident/in und Vizepräsident/in).

#### **5. Organisation**

Die Kommission ist dem VBS zugeteilt. Es steht ihr zur Erfüllung ihrer Aufgaben eine Geschäftsstelle (Sekretariat) im Umfang von mindestens 40 Stellenprozenten im Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS) zur Verfügung.

Sie kann einzelne Fachleute beiziehen oder Arbeitsgruppen für besondere Aufgaben einsetzen. Die Arbeitsgruppen setzen sich fallweise zusammen aus Mitgliedern der Kommission und kommissionsexternen Fachleuten. Bei den Fachleuten handelt es sich um Personen im Bundesdienst und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kantone.

Sie legt ihre Organisation und den Geschäftsablauf in einem Geschäftsreglement fest; dieses bedarf der Genehmigung durch das Generalsekretariat VBS.

#### **6. Berichterstattung und Information der Öffentlichkeit**

Die Kommission erstattet dem VBS jährlich Bericht über ihre Tätigkeit. Die Information der Öffentlichkeit ist Sache des BABS.

#### **7. Schweigepflicht**

Die Mitglieder der Kommission sind zur Wahrung des Amtsgeheimnisses verpflichtet. Sie machen sich strafbar, wenn sie ohne Ermächtigung Geheimnisse preisgeben, die sie in ihrer Eigenschaft als Mitglieder der Kommission erfahren haben (Art. 320 des Strafgesetzbuches). Dasselbe gilt für die beigezogenen Sachverständigen.

#### **8. Finanzielle Rahmenbedingungen**

Die Finanzierung der Kommission erfolgt über das Budget des BABS.

#### **9. Entschädigungskategorie**

Die Kommission ist nach Artikel 8n und Anhang 2 RVOV der Entschädigungskategorie G1 zugeordnet.

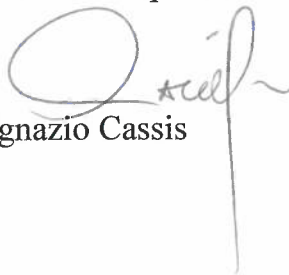
**10. Auskunftsrecht der Kommission gegenüber der Verwaltung**

Die Verwaltung stellt der Kommission die Informationen zur Verfügung, welche die Kommission zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt.

Bern, 10. Juni 2022

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates:

Der Bundespräsident



Ignazio Cassis

Der Bundeskanzler



Walter Thurnherr



Bundesratsbeschluss vom 10. Juni 2022

## **Eidgenössische Kommission für Telematik im Bereich Rettung und Sicherheit; Rücktritte/Ergänzungswahlen; Änderung der Einsetzungsverfügung**

Aufgrund des Antrags des VBS vom 2. Juni 2022,  
aufgrund der Ergebnisse des Mitberichtsverfahrens

wird beschlossen:

1. Vom Rücktritt folgender Personen aus der Eidgenössischen Kommission für Telematik im Bereich Rettung und Sicherheit wird unter Verdankung der geleisteten Dienste Kenntnis genommen:
  - 1.1. Frau Probst Sibylle, Sulgenbachstrasse 21, 3007 Bern, als Mitglied;
  - 1.2. Herr Schneeberger Roger, Mühletalstrasse 17, 3110 Münsingen, als Mitglied;
  - 1.3. Frau Häfliger Flora, Gutenbergstrasse 9, 3011 Bern, als Mitglied;
  - 1.4. Herr Wüthrich Peter, Bachtelen 21, 3308 Grafenried, als Mitglied;
  - 1.5. Herr Häusler Stefan, Stampachergasse 51, 3065 Bolligen, als Mitglied.
  
2. Für den Rest der laufenden Amtsperiode 2020-2023 werden in die Eidgenössische Kommission für Telematik im Bereich Rettung und Sicherheit gewählt:
  - 2.1 Herr Stattenberger Günther, Dr. phil. nat., Leiter Business Unit Network Services, Bundesamt für Informatik und Telekommunikation BIT, Campus Meilen, Eichenweg 3, 3003 Bern, als Mitglied;
  - 2.2 Herr Düblin Florian, lic.iur., Generalsekretär der Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren, Speichergasse 6, 3001 Bern, als Mitglied;
  - 2.3 Frau Gantenbein Sabrina, MACIS, Wissenschaftliche Mitarbeiterin, Sicherheitsverbund Schweiz, Maulbeerstrasse 9, 3003 Bern, als Mitglied;
  - 2.4 Madame Schärer Michaela, Dr en droit, Directrice, Office fédéral de la protection de la population, Guisanplatz 1, 3003 Bern, en qualité de membre;
  - 2.5 Frau Prévôt Petra, MLaw, Generalsekretärin, Feuerwehrkoordination Schweiz, Christoffelgasse 6, 3011 Bern, als Mitglied.



3. Mitteilung an die zurückgetretenen und die neu gewählten Mitglieder durch das VBS.
4. Die Einsetzungsverfügung für die Eidgenössischen Kommission für Telematik im Bereich Rettung und Sicherheit wird gutgeheissen und tritt am 1. August 2022 in Kraft. Sie ersetzt die Einsetzungsverfügung vom 5. Dezember 2014.